

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)¹ und Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (KWaV)²

von der Regierung erlassen am 14. Mai 1996

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien bezwecken:

- a) eine möglichst umweltschonende Durchführung von sämtlichen Veranstaltungen im Wald;
- b) eine möglichst einheitliche Bewilligungspraxis der zuständigen Gemeinden für organisierte grosse Veranstaltungen im Wald;
- c) eine Hilfe bei der Bereinigung von Nutzungskonflikten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für organisierte Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden.

² Sie sind für den Kanton und die Gemeinden sowie Organisatoren von Veranstaltungen verbindlich.

³ ... ³

II. Veranstaltungen/Verfahren

Art. 3 Begriffe

¹ Als grosse Veranstaltungen gelten, unabhängig von der Teilnehmer- und Zuschauerzahl, organisierte Anlässe, die den Wald und seine Funktionen wesentlich beeinträchtigen können.

² Bei der Beurteilung, ob eine bewilligungspflichtige grosse Veranstaltung im Sinne von Art. 19 KWaG vorliegt, haben die Gemeinden neben der Art der Veranstaltung, dem Ort, der Jahreszeit und der voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahl auch die lokalen Besonderheiten zu berücksichtigen.

³ Anlässe mit mehr als 300 Teilnehmern und Zuschauern gelten in der Regel als grosse Veranstaltungen. Anlässe mit mehr als 1 000 Teilnehmern und Zuschauern oder im gleichen Waldgebiet jährlich mehrfach durchgeführte Anlässe mit über 500 Teilnehmern und Zuschauern gelten in jedem Fall als grosse Veranstaltungen.

⁴ Zu den grossen Veranstaltungen zählen, unabhängig von der Teilnehmer- und Zuschauerzahl, organisierte Variantenskifahrten, Ski-OL, Mountainbike-Rennen und dergleichen abseits von dafür vorgesehenen Pisten, Loipen, Routen, Wegen und Strassen.

⁵ Nicht als grosse Veranstaltungen gelten OL-Anlässe mit weniger als 500 Teilnehmern und Zuschauern sowie organisierte Touren.

Art. 4 Beurteilungskriterien

¹ Die Gemeinden haben Ort, Jahreszeit und Folgeerscheinungen (z.B. Zuschauer) einer grossen Veranstaltung zu prüfen.

² In den Wintermonaten ist das Wild besonders auf Ruhe angewiesen, weshalb in dieser Jahreszeit keine grossen Veranstaltungen abseits von Erschliessungseinrichtungen (Skipisten, Langlaufloipen, Strassen etc.) durchgeführt werden sollten. Sodann ist während der Brutzeit der Vögel und der Setzzeit des Wildes eine sorgfältige Evaluation des Durchführungsortes vorzunehmen.

³ Während der Bündner Hochjagd sollte auf die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald verzichtet werden.

Art. 5 Beizug von Sachverständigen

Damit die grossen Veranstaltungen möglichst umweltschonend durchgeführt werden, stellen sich die kantonalen Amtsstellen beratend zur Verfügung.

Art. 6 ⁴

Art. 7 Verweigerungsgründe

¹ Gesuche sind abzulehnen, wenn Ort oder Jahreszeit der Veranstaltung ungeeignet sind und die voraussehbare wesentliche Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktion auch nicht mittels Bedingungen und Auflagen vermieden werden kann.

² Konfliktorte sind insbesondere Naturschutzgebiete, Wildruhegebiete, Quellschutzgebiete, Waldreservate, Absperrungen von Holzschlägen und Einzäunungen zum Schutze von Jungwald.

Art. 8 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Gemeinde wird in der Regel innert sechs Wochen nach Eingang des Gesuches erteilt. Die Gemeinden teilen dem kantonalen Sportamt sämtliche Verfügungen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen zur Kenntnisnahme mit.

Art. 9 ⁵

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

Endnoten

- 1 BR 920.100
- 2 BR 920.110
- 3 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 4 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 5 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000